

Verkauf eines Unfallfahrzeuges abseits von Internet-Wrackbörsen und Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht

OGH 2 Ob 18/13 f vom 14. 3. 2013
§ 1304 ABGB

Sachverhalt:

Strittig war, ob der Verkauf eines Unfallwracks an eine private Werkstatt zum Preis von € 8.863,-- dann eine Verletzung der Schadensminderungspflicht bewirkt, wenn der Verkauf über eine „Internet-Wrackbörse“ einen Erlös von € 14.760,-- erwarten hätte lassen. Der OGH verneinte dies.

Rechtssätze:

Der Geschädigte ist grundsätzlich berechtigt, an einen lokalen Gebrauchtwagenhändler zu veräußern und ihm kann keine Marktforschung (auch nicht über einen lokalen Markt zwischen Privaten) abverlangt werden. Dem Geschädigten als Laien ist nicht vorzuwerfen, wenn er nichts von einem Markt zwischen Privatpersonen, auf dem höheren Wrackablöse als beim Verkauf an einen lokalen Händler bzw. eine lokale Werkstatt zu erzielen sind, weiß (hier: Internet-Wrackbörsen).

Um eine Verletzung der Schadensminderungsobliegenheit des Geschädigten anzunehmen, müsste der Haftpflichtversicherer vom zunächst reparaturwilligen Geschädigten verlangen, dass dieser im Fall, dass er das Fahrzeug nicht reparieren lassen, sondern unrepariert verkaufen wolle, den Versicherer darüber informiere und ihm so ermögliche, höhere Angebote als auf dem lokalen Kfz-Händlermarkt zu präsentieren.